

CVJM-Hochschule
Studiengang Soziale Arbeit Online 2019

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit

Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22

Herausforderungen bei der Befragung junger Menschen zur
Bedarfsanalyse für Klientel nach § 13 SGB VIII als
Grundlage der Jugendhilfeplanung

Erstgutachter: PhDr. Andreas Jordan
Zweitgutachter: Prof. Dr. Joachim Rennstich
Student: Jonas Köhler
Matrikelnummer: 2001398
Fachsemester: 8
Abgabetermin: 08.05.2023
Zeichen: 71.294

Diese Bachelorarbeit wurde am 9. Juni 2023 mit der Note 1,0 bewertet.

Die Verteidigung der Bachelorarbeit wurde am 5. Juli mit der Note 1,0 bewertet.

Die Bachelorarbeit wurde am 15. Juli 2023 mit dem 1. Thesispreis des Alumni-Netzwerks der CVJM-Hochschule ausgezeichnet.

Gern stehe ich für Rückfragen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Jonas Köhler

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Ev.-Luth. Magdalenenstift Altenburg

Geraer Straße 46

04600 Altenburg

Tel.: 0160 2242 531

Mail: jkoehler@magdalenenstift.de

Überarbeitete Version vom 22. Juli 2023

URKUNDE

Das Alumni-Netzwerk der
CVJM-Hochschule verleiht

Jonas Köhler

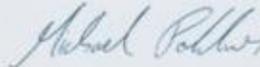
für seine herausragende Bachelor-Thesis mit dem Titel
**„Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22 -
Herausforderungen bei der Befragung junger Menschen zur
Bedarfsanalyse für Klientel nach § 13 SGB VIII als Grundlage der
Jugendhilfeplanung“**

den 1. Preis dotiert mit 1500 Euro
gestiftet von der **Diakonie Hessen**.

Kassel - Bad Wilhelmshöhe im Juli 2023



Prof. Dr. Rüdiger Gebhardt
Rektor



Michael Pohlers
Sprecher des Alumni-Netzwerks



Prof. Dr. Germa Zimmermann
Alumni Beauftragter

I. Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Jugendhilfeplanung in Deutschland.....	3
2.1 Rückblick.....	3
2.2 Planungspraxis Heute	4
2.3 Bedarfsermittlung als Element von Planungsprozessen	6
2.4 Mögliche Komplikationen	8
3. Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung	9
3.1 Jugendhilfeplanung im Sozialrecht	9
3.2 Beteiligung im Gesetz.....	12
3.3 Ergänzung: Zuständigkeiten.....	14
4. Exkurs: Partizipation	15
5. Methodische Anforderungen an die Bedarfserhebung.....	17
5.1 Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung.....	17
5.2 Gütekriterien	18
5.2.1 Hauptgütekriterien	19
5.2.2 Nebengütekriterien	20
5.3 Störfaktoren und ihre möglichen Auswirkungen	21
5.4 Qualitätsbeurteilung einer empirischen Erhebung.....	22
6. Untersuchung der Bedarfsanalysepraxis anhand der Erhebung des Orbit e.V.....	23
6.1 Auftrag	23
6.2 Erhebungsdesign und Konzeption der Bedarfserhebung.....	23
6.3 Ergebnisse	24
7. Bewertung der Erhebung hinsichtlich der methodischen Grundlagen.....	25
8. Vergleich der Erhebung mit den gesetzlichen Grundlagen.....	28
9. Fazit.....	29
II. Literaturverzeichnis	32
III. Anhang	36
IV. Erklärung der Eigenständigkeit.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jugendhilfeplanung – Rechtlicher Dreischritt.....	7
Abbildung 2: Grade von Teilhabe.....	16
Abbildung 3: Höchster Schulabschluss.....	26
Abbildung 4: Anteil der Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss in Thüringen von 2007 bis 2021.....	36
Abbildung 5: Anteil der 18- bis 24-Jährigen ohne Schulabschluss in Deutschland von 2007 bis 2021.....	36

Abkürzungsverzeichnis

LJFP	Landesjugendförderplan
SGB	Sozialgesetzbuch

1. Einleitung

„Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

Dieser Abs. 4 aus § 8 SGB VIII „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ bedeutet, wie auch die weiteren Bestimmungen dieser Norm eine gewaltige Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe.

Im Herbst 2022 saßen wir, die Jugend(sozial)arbeiter:innen des Altenburger Landes, anlässlich des Jahresworkshops der Jugendarbeit zusammen. Unter anderem bekamen wir von einem Mitarbeiter des Organisationsberatungsinstituts Orbit e.V. aus Jena die Ergebnisse der Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021 vorgestellt - ein Instrument zur Bedarfserhebung für den Landesjugendförderplan (LJFP) Thüringen 2023 bis 2027. Nach der Präsentation der Ergebnisse und der Vorgehensweise machte sich unter uns Empörung breit. So waren wir der Meinung, dass die Bedarfe sozial benachteiligter junger Menschen stark unterrepräsentiert sind. Nach längerer Auseinandersetzung mit der Thematik wurde deutlich, dass die Fehlerquelle nicht so leicht zu finden sein würde. In der Folge entstanden immer mehr Fragen. Hat Orbit e.V. ein unzureichendes Forschungsdesign entwickelt? Ist der Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses an Orbit e.V. lückenhaft? Sind die gesetzlichen Vorgaben unpräzise?

Jugendhilfeplanung ist ein Verwaltungs- und politischer Prozess. Sowohl das Land Thüringen als auch die kommunalen Jugendämter sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet Jugendhilfeplanung zu betreiben. Schnell wird klar, dass die Beteiligung von jungen Menschen an solchen eher trockenen und teils abstrakten Prozessen eine Herausforderung darstellt. Eine Form ist die Beteiligung an der Bedarfserhebung. Diese ist ein fester Bestandteil von Planung und untersucht die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen. Hierzu wurde die Thüringer Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt. Mithilfe eines Onlinefragebogens wurden Antworten 12.529 junger Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren erhoben.

Dabei kritisierten wir die wenig begleiteten Verbreitungswege des Onlinefragebogens, die aufwendige Bearbeitung mit kalkulierten, aber unserer Praxiserfahrung nach schwer einzuhaltenden 20 Minuten Bearbeitungszeit sowie die aufwendigen Fragen mit viel Text und zahlreichen Antwortmöglichkeiten. Wir denken, dass gerade Kinder und Jugendliche mit geringem Bildungsstand und ohne Unterstützung von Eltern, Lehrer:innen etc. nur

wenig Chancen hatten den Fragebogen gültig auszufüllen. Auch wenn neben den Ergebnissen dieser Befragung noch andere Formen der Bedarfsermittlung, wie Bestandsbewertung, Rückmeldung der Träger der freien Jugendhilfe oder auch andere statistische Werte als Grundlage des Landesjugendförderplan 2023 bis 2027 (Landesjugendamt Thüringen, 2022, S. 72) dienen, ist die Befragung als Teil der notwendigen Adressat:innenbeteiligung in unseren Augen irreführend. Dabei erscheint die Thüringer Kinder- und Jugendbefragung mit 20 Treffern im LJFP sehr prominent (Landesjugendamt Thüringen, 2022).

Es muss die Gefahr der Vernachlässigung von Bedarfen der Zielgruppe nach § 13 SGB VIII untersucht werden. So sind Adressat:innen nach § 13 strukturell sozial benachteiligte sowie individuell beeinträchtigte junge Menschen. Personen, die infolge unterschiedlicher Gründe in der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind und einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Ich möchte also die Diskrepanz zwischen den Vorgaben der Bundesgesetze im SGB VIII und der Umsetzung mithilfe der Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22 untersuchen. Daraus entsteht die Forschungsfrage: Welche Schwierigkeiten und praktischen Anstöße ergeben sich aus Bedarfserhebungen für Jugendhilfeplanung in Thüringen am Beispiel der Erhebung von Orbit e.V.?

In der vorliegenden Arbeit soll zuerst untersucht werden, wie Jugendhilfeplanung in Theorie und Praxis gestaltet ist und welche Anforderungen an die Bedarfsermittlung gestellt werden. Außerdem wird untersucht, welche Voraussetzungen das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Jugendhilfeplanung vorgibt, wie Beteiligung im Gesetz verankert ist und welche Aufgaben sich hieraus für die praktische Umsetzung desselben ergeben. Von den Begriffen Teilhabe, Beteiligung und Partizipation gibt es unterschiedliche Vorstellungen, welche in einem Exkurs aufgegriffen werden sollen. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Anforderungen an eine Bedarfserhebung mithilfe von Methoden der empirischen Sozialforschung gelegt. Anhand dieser Rahmenbedingungen wird die Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22 untersucht. Nachdem sowohl Grundlagen erläutert als auch die Erhebung analysiert wurde, wird durch deren Verbindung festgestellt, inwieweit die Umsetzung mit den Vorgaben stimmig ist.

Als Datengrundlage stellt mir Orbit e.V. freundlicherweise Teile des nichtveröffentlichten Abschlussberichtes zur Verfügung. Die Arbeit kann demnach keine Bewertung der Ergebnisse darstellen, sondern beschränkt sich auf Planung und Umsetzung des Instruments. Dennoch wird den Kapiteln der Methodenanalyse auch Bezug auf die nichtveröffentlichten Teile genommen, um genau diese Praxis zu verbessern.

Wie im Verlauf der Arbeit noch herausgestellt wird, ist Jugendhilfeplanung ein komplexer und politischer Prozess. Es sind daran Fachpersonal, politische Entscheidungsträger:innen, Verwaltungsmitarbeitende sowie Adressat:innen beteiligt. Auf dieser Grundlage wendet sich die vorliegende Arbeit nicht nur an eine Fachwelt der Sozialen Arbeit. Vielmehr soll sie Einfluss auf alle Beteiligten nehmen können und so die Praxisnähe wahren.

2. Jugendhilfeplanung in Deutschland

Der Auftrag der Jugendhilfeplanung ist es, die Handlungsfelder der Jugendhilfe zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Ziel ergibt sich aus § 1 SGB VIII, wonach positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden sollen. Um das zu erreichen, soll ein bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot vorhanden sein. Dies soll sowohl ausreichend mit Ressourcen ausgestattet sein als auch den qualitativen Ansprüchen gerecht werden (Schnurr et al., 2010, S. 91). Dabei dreht sich der Prozess nicht nur um ein rein systematisches Vorgehen. Es findet ein politischer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Positionen und Blickwinkeln auf die Gesellschaft statt (Herrmann, 2018, S. 1050). Da also nicht davon ausgegangen werden kann, dass es den einen richtigen Weg gibt, den es zu finden gilt, müssen die Schritte in der Jugendhilfeplanung vielschichtig strukturiert werden.

2.1 Rückblick

Diese Notwendigkeit zu verstehen, erleichtert ein Blick auf die Entstehung der Jugendhilfeplanung in Deutschland. Nachdem bis in die 1960er Jahre keine Planungsinstrumente in der Jugendhilfe eingesetzt wurden, sah die Politik einen Änderungsbedarf. Das Ziel war es durch Planung mehr soziale Gerechtigkeit herzustellen. Aufgrund fehlender öffentlicher Mittel und einem wenig geordneten Vorgehen wurde man den Erwartungen nicht gerecht. Das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1961 beauftragte die Jugendämter öffentliche und freie Jugendhilfe planvoll zu verbinden. Eine umfangreiche Beschreibung der Verfahrensweise geschah aber erst mit Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1991. Erst hier wird normiert, dass ein

bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot nach festgelegten Kriterien geplant werden muss. Auch konkretere Ziele werden erstmalig beschrieben. Für die Planungsprozesse sind verschiedene Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren vorgesehen (Herrmann, 2018b, S. 1150 f.). Die prägenden Neuerungen durch das SGB VIII fordern dazu auf,

- einen kontinuierlichen Planungsprozess zu organisieren und nicht einen isolierten Plan zu erstellen
- die Träger der freien Jugendhilfe sowie junge Menschen und Familien zu beteiligen
- die Jugendhilfeplanung auf Landes- und kommunaler Ebene als politischen Prozess freizugeben und
- den Interessen von Kindern und Jugendlichen im Planungsprozess einen prominenten Platz einzuräumen (Schnurr et al., 2010, S. 93 f.).

Diese Kernpunkte zeigen auf, welcher komplexe Anspruch an die Jugendhilfeplanung gestellt wird.

Um ein Verständnis für die Schwerpunktsetzung in der Planung und die Auswahl der Methoden zu schärfen, muss die Entwicklung zweier gegenpoliger Arten von Planungskonzepten betrachtet werden. Zwischen den 1960er und 1980er Jahren dominiert ein *sozialtechnokratisch ausgerichtetes Planungsleitbild*. So wurde angenommen, mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden eine präzise Steuerungswirkung zu erzeugen. Diese Form der Steuerung ist als eine direkte Art wahrzunehmen und möchte die unberechenbare Dynamik des gesellschaftlichen Lebens berechenbar und damit regulierbar machen (Merchel, 2012, S. 745).

In den 1990er Jahren zweifeln *kommunikativ orientierte Planungskonzepte* daran, das soziale Leben in der Gesellschaft steuern zu können. Prozessorientiert und mit Kommunikation als zentralem Instrument wird Planung direkt mit der Praxis verknüpft. Es entsteht außerdem Raum für fortlaufende Reflexion von Methodik und Organisation (Merchel, 2012, S. 747).

2.2 Planungspraxis Heute

Im Feld zwischen diesen beiden Polen findet sich die heutige Planungspraxis wieder. Die gesetzliche Ausgangslage ist seit Inkrafttreten des SGB VIII unverändert. Dennoch sind seitdem Entwicklungen in Priorisierung und Methodenauswahl zu erkennen. Da in

den ersten Jahren noch nicht ausreichend Planungspersonal in den Jugendämtern zur Verfügung stand, waren vor allem externe Fachinstitute beratend eingebunden.

Ab den 2000er Jahren haben Jugendämter entweder Funktionsstellen eingerichtet oder verteilen die Planungsaufgaben intern. So geben im Kinder- und Jugendhilfereport Extra 64,6% der Jugendämter an, im Jahr 2018 Personal speziell für die Jugendhilfeplanung zu beschäftigen (Rauschenbach et al., 2021, S. 53). Externe Beratungsinstitute werden weiterhin beauftragt gezielt der Gesamtplanung zuzuarbeiten. Abhängig von Strukturierung und Größe finden sich in allen Ebenen Unterschiede zwischen den Ländern und Kommunen. Auch Umfang und Einbindung der Fachkraftstellen nehmen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung. Nicht zuletzt sind die Jugendhilfeausschüsse im Rahmen der Vorgaben nach § 71 SGB VIII vielfältig besetzt und beeinflusst durch politische Trends.

Es zeigt sich, dass sich nicht auf die eine gängige Praxis berufen werden kann. Vielmehr entwickelt sich der planerische Weg prozessual – einzigartige Planungsräume erfordern zugeschnittene Pläne. Dieser diversifizierte Prozess ist also gekennzeichnet von Kommunikations- und Aushandlungsprozessen wie auch dem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Methoden. Je nach Gewichtung besteht ein Qualitätsrisiko sowie eine Offenheit für Ideen und Strategien (Schnurr et al., 2010, S. 94-96).

In der Praxis lassen sich drei methodische Planungskonzepte erkennen, die bei der Umsetzung ineinandergreifen können. Im *bereichsorientierten Ansatz* wird je nach Arbeitsfeld der Jugendhilfe geplant. Nach einer Bestandsaufnahme im Bereich Kindertagesbetreuung oder Jugendarbeit wird beispielsweise überprüft, welche Veränderungen bei den Angeboten oder in den Einrichtungen vorgenommen werden sollen. Dieses Vorgehen ermöglicht ein paralleles Agieren der Bereiche und kann sich somit genau auf die jeweils relevanten Vorgaben konzentrieren. Der *sozialraumorientierte Ansatz* betrachtet die Situation im abgegrenzten räumlichen Gebiet. Die auf die Besonderheiten des Sozialraums abgestimmte Infrastrukturplanung stützt sich auf Methoden der Sozialraumanalyse. Untersucht werden unter anderem Bedürfnisse der Bewohnenden, Hilfebedarfe und Belastungsfaktoren. Die Ergebnisse sollen die Grundlage für passende Angebote bilden. Im *zielgruppenorientierten Ansatz* wird sich auf bestimmte Zielgruppen bezogen. Die bestehenden Angebote werden mit spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen der Zielgruppen abgeglichen und angepasst (Herrmann, 2018b, S. 1152).

2.3 Bedarfsermittlung als Element von Planungsprozessen

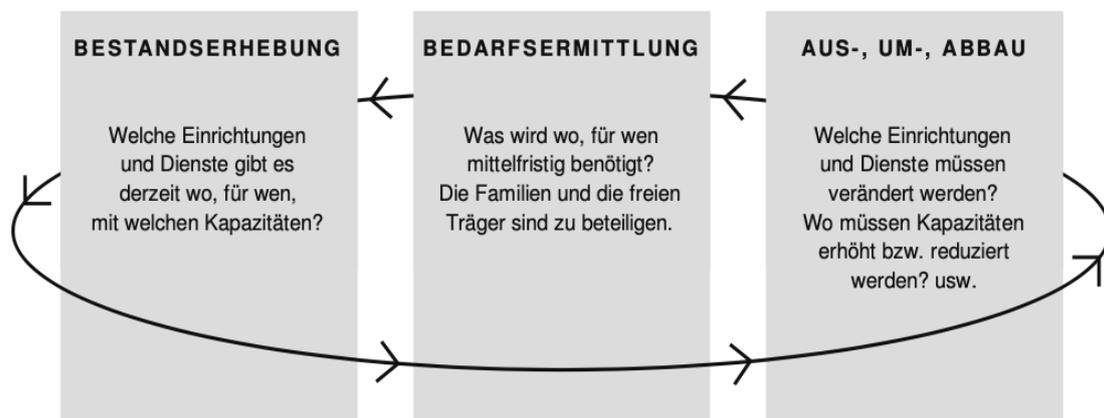
Grundsätzlich ist Planung in der Jugendhilfe prozessual zu verstehen und findet kontinuierlich und wiederkehrend statt – geprägt von Bewegung und Aushandlungsprozessen sowie einer Vielzahl an Methoden. Dennoch ist ein systematisches Vorgehen Voraussetzung dafür, dem Anspruch, ein „möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ (§ 80 SGB VIII) zu entwickeln, gerecht zu werden. Das Vorgehen kann in sechs Planungsschritten geordnet werden (Herrmann, 2018a, S. 1050). Neben einer kurzen Vorstellung aller Schritte soll hier besonders auf die Bedarfsermittlung eingegangen werden.

Am Beginn einer Planung steht die Auswahl der zu bearbeitenden Themen und Probleme, aus denen die *planerische Fragestellung und Ziele* hervorgehen. Im zweiten Schritt, *der Bestimmung des Planungskonzepts*, werden sowohl personelle und zeitliche Rahmenbedingungen wie auch die Beteiligung von Akteur:innen und Adressat:innen festgelegt (Herrmann, 2018a, S. 1050-1051).

Nun schließt sich mit der *Bedarfsermittlung* der aufwendigste Teil an. Dieser Schritt ist noch einmal unterteilt in die Ermittlung einer Wissensbasis und der darauffolgenden Interpretation und Gewichtung dieser. Die Ermittlung erfolgt durch sozialwissenschaftliche Erhebungs-, Analyse- und Bewertungsverfahren. Hier werden Bedürfnisse und Interessen der Adressat:innen sowie deren Lebens- und Problemlagen als auch der Bestand an Einrichtungen und Angeboten betrachtet. Eine weitere zentrale Säule, und nun kommt der kommunikative Charakter zum Tragen, ist die Auseinandersetzung mit dem Wissen und den Ideen der Fachkräfte. Zusätzlich muss sich mit den rechtlichen Vorgaben und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Fachwelt befasst werden (Herrmann, 2018a, S. 1051).

Die wichtigsten Parameter werden mithilfe einer Bestanderhebung untersucht. Hierbei dienen Fragebögen, Gespräche mit Expert:innen oder Analysen vorhandener Daten. Weiterhin werden Untersuchungen angestellt, um das Verhältnis zwischen Angebot und Bedarf aufzuzeigen. Bei allem Anspruch die Untersuchungen objektiv zu gestalten, bilden die Auswahl der Instrumente und Schwerpunktsetzungen zu starke Einflussgrößen. Die gesellschaftliche Realität in Gänze wahrzunehmen ist aufgrund mangelnder Ressourcen, einem beständigen Wandel und unterschiedlicher Bewertung der jeweiligen Relevanz nicht möglich (Herrmann, 2018a, S. 1051-1052).

Nachdem genügend Daten erhoben wurden, ist es Aufgabe die Wissensbasis zu interpretieren und priorisieren. Nun wird auch der politische Charakter sichtbar, denn es sind nun die Akteur:innen vor Ort, welche im Austausch mit den Planenden die Wissensbasis einordnen. Hierzu zählen öffentliche und freie Träger, politische Entscheidungsträger:innen sowie Vertreter:innen verschiedener Lobbyorganisationen. Da diese Prozesse von politischen Trends und den Schwerpunkten der Beteiligten geprägt sind, wird eine Diversifizierung mit und Öffnung für Vertretende der Zielgruppe sowie Fachkräfte unabdingbar (Herrmann, 2018a, S. 1052). Der damit einhergehende und gewollte Wettbewerb soll im besten Fall ein Gleichgewicht zwischen Kostenreduktion und Qualitätssteigerung erzielen sowie das Angebot pluralisieren (Pfadenhauer, 2011, S. 141). Es zeigt sich, dass im Schritt der Bedarfsermittlung die meisten Einflussmöglichkeiten liegen und hier die Weichen gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es enorm wichtig so viele Positionen und Vertreter:innen dieser wie möglich zu beteiligen.



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Abbildung 1: Jugendhilfeplanung – Rechtlicher Dreischritt.

Quelle: (Emanuel et al., 2017, S. 218).

Die Priorisierung der Ergebnisse aufgrund begrenzter Mittel führt nun in den Schritt der *Maßnahmenplanung*. Angebote, Programme und Rahmenbedingungen werden erstellt oder überarbeitet und anschließend mit beispielsweise zeitlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet. Dabei liegt die Schwierigkeit darin, verschiedene Angebote und deren Zielgruppen gegeneinander aufzuwiegen. Dies steht erneut in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Planendenkreises (Herrmann, 2018a, S. 1052-1053).

Eine Bewertung der umgesetzten Angebote erfolgt in der *Evaluation der Planungsergebnisse*. Zielerreichungsgrad, Bewertung der Umsetzung sowie eine Kontrolle der Bedarfseinschätzungen spielen hier eine Rolle. Aus diesen Ergebnissen wird wiederum eine *Fortschreibung der Planung* entschieden. Welche Angebote können so weitergeführt werden und welche müssen angepasst oder auch eingestellt werden (Herrmann, 2018a, S. 1053).

2.4 Mögliche Komplikationen

Einerseits soll die bislang in dieser Arbeit beschriebene Komplexität der Jugendhilfeplanung dafür sorgen, die nach den gesetzlichen Vorgaben bestmögliche Angebotslandschaft für die Zielgruppe ermöglichen. Andererseits bringt die Vielfalt der Beteiligten und Positionen auch einige Fallstricke mit sich. So können Beteiligte mit ihrem Engagement neben den fachpolitischen Zielen noch andere verfolgen, beispielsweise die Veränderung von Organisationsstrukturen. Weiterhin kann die erkenntnisgeleitete fachliche Ausrichtung von der Absicht der Sicherung politischer Macht irritiert werden. Sprich, unterstützt wird das, was einem selbst Attribute wie Durchsetzungsfähigkeit attestiert. Die Einbeziehung von Vertretenden aus der Praxis kann gleichzeitig eine kritische Auseinandersetzung mit selbiger beeinträchtigen. Die Tendenz weist hin zu einer konsensorientierten Dynamik, welche das Hinterfragen des Status Quo und gemeinsamer Ideen erschwert (Merchel, 2012, S. 752-754).

Spannung besteht zwischen dem reflexiven Veränderungswillen und dem aktualitätsbezogenem Blick als Anspruch an die Jugendhilfeplanung und dem Wesen von Verwaltung. Merchel (2012, S. 754) beschreibt „eine Planung, die ihre Irritationsaufgabe ernst nimmt, passt eigentlich nicht in die Organisationskultur der Verwaltung“, welche Störfaktoren vermeiden möchte. Neben den beschriebenen Interessenkonflikten bestehen noch weitere eher strukturbedingte Probleme, wie Einschränkungen durch Abhängigkeiten von anderen Resorts oder auch fehlenden Einflussmöglichkeiten auf direkt mit der Jugendhilfe verbundenen Faktoren (Merchel 2012, S. 754-755).

3. Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung

3.1 Jugendhilfeplanung im Sozialrecht

Allgemeingültige Anforderungen an Planung werden im SGB nicht systematisch beschrieben. Soziale Dienste sollen laut § 1 Abs. 2 SGB I zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dafür sind nach § 17 Abs 1. Nr. 2 SGB I die Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I verantwortlich. Eine Soll-Regelung zur Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Sozialleistungsträgern ergeht aus § 95 Abs. 1 SGB X, wobei nach Abs. 1 S. 2 die freien Träger „insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden“ sollen. Vor dem Hintergrund, dass andere Bereiche des SGB Planung als tragendes Element nur unerheblich präzisieren, nimmt die Jugendhilfeplanung im Gesetz eine Sonderstellung ein (Smessaert & Münder, 2010, S. 161-162).

Von wesentlicher Bedeutung für die Jugendhilfeplanung sind die §§ 79, 80 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung liegen nach § 79 Abs. 1 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gestaltung der Planung wird in § 80 SGB VIII beschrieben. So sind die Schritte in Abs. 1, Ziele in Abs. 2 sowie die Beteiligung der freien Träger in Abs. 4 geregelt (Smessaert & Münder, 2010, S. 169).

Die Planungsschritte sind nicht verpflichtend in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge durchzuführen. Nach zeitgemäßem Planungsverständnis soll die Planungspraxis logisch und angepasst an Realitäten stattfinden (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 19).

Die Schritte Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung werden im Folgenden dargestellt.

Die *Bestandsfeststellung* umfasst die quantitative und qualitative Erhebung vorhandener Angebote in Form von Einrichtungen und Diensten. Als Datengrundlage kann außerdem die Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII sowie andere relevante Datenquellen dienen (Smessaert & Münder, 2010, S. 170). Relevant sind Daten der Bevölkerungs- und Sozialstruktur, Jugendamtsstruktur sowie der sozialen Infrastruktur (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 20). Eine qualitative Erhebung meint auch das Hinterfragen der Angebote von öffentlichen und freien Trägern. Dieser Prozess kann von Interessenkonflikten und Rechtfertigungsdruck irritiert werden. Möchte man es aber nicht

bei der Zuarbeit von Zahlen belassen, wird eine methodisch begleitete Selbstreflexion unvermeidlich (Merchel, 2012, S. 754).

Bezüglich der *Bedarfsermittlung* wird in § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zunächst genauer erläutert, was laut SGB unter Bedarf zu verstehen ist. Bedarf folgt aus der Artikulation von Bedürfnissen, also den Interessen und Wünschen der Adressat:innen. Dabei beschränkt sich der Bedarf auf das, was von dieser Artikulation politisch anerkannt und umsetzungsfähig ist. Über Partizipations- und Aushandlungsprozesse werden Bedürfnisse zu Bedarfen gebündelt und konkretisiert. Dies macht die Reaktion auf individuelle Bedürfnisse nachvollziehbar und ermöglicht eine öffentliche Diskussion (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 21, 22). Es leuchtet ein, zur Übersetzung von Bedürfnissen ein breites, von Kommunikation geprägtes Erhebungsverfahren einzusetzen, spricht die Beteiligung diverser Quellen inklusive der Adressat:innen selbst (Smessaert & Münder, 2010, S. 170).

Für Planung ist es jedoch notwendig nicht nur den Status Quo zu beschreiben. Vielmehr ist es erforderlich Trends zu erkennen, um sich planerisch auf Entwicklungen vorzubereiten. Es tut sich daher auch die Frage nach den Einflussfaktoren auf eine Bedarfsentwicklung auf. Dafür müssen neben Reaktionen auf dokumentierte Entwicklungen auch langfristige Ziele für eine stabile und nachhaltige Jugendhilfe gesetzt werden. Mit Blick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen ist beispielsweise der demografische Wandel örtlich unterschiedlich ausgeprägt. Das Zurückgreifen auf Zahlen der Gesamtbevölkerung kann demnach irreführend sein. Lokale Untersuchungen und Trendbeobachtungen sind unumgänglich. Dieses vorausschauende Procedere findet jedoch in der gewünschten Form noch nicht flächendeckend Anwendung (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 23a). Voraussetzung für die Einbeziehung der Ermittlungsergebnisse ist zunächst ein Rechtsanspruch auf die darauf reagierende Leistung. Außerdem auch die Möglichkeit zur Finanzierung dieser Leistungen – ein weiterer Aspekt der politischen Natur von Planung (Schmidt, 2021, S. 224).

Auch wenn bereits festgestellt ist, dass sich Planung als fortlaufender und begleitender Prozess verstehen muss, ist eine zeitliche Rahmung hilfreich dafür, einen Planungshorizont zu wahren. Orientiert wird sich an Dauer der mittelfristigen Finanzplanung sowie an der jeweiligen Wahlperiode. Sinnvoll erweist sich daher ein zeitlicher Rahmen von 3 bis 7 Jahren (Smessaert & Münder, 2010, S. 171).

Bestandfeststellung und Bedarfsermittlung bilden die Grundlagen für die Maßnahmenplanung. Nun muss das Angebot der Jugendhilfe angepasst werden, um die ermittelten Bedarfe abzudecken. Das bedeutet die Schaffung neuer

beziehungsweise die Veränderung oder Fortführung bestehender Einrichtungen und Dienste (Smessaert & Münder, 2010, S. 171). Hierzu besteht eine Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII. Der angesprochene Umgang mit zu erwartenden oder unvorhersehbaren Bedarfen gestaltet sich allerdings schwieriger. Diese sind auch in finanzieller Hinsicht nicht kalkulierbar. Die Antwort darauf ist die Schaffung eines flexiblen und anpassungsfähigen Angebots welches in der Lage ist auf Veränderungen zu reagieren (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 25).

Die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe, also die Förderung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 Abs. 1 SGB VIII wie auch das Streben nach Gleichberechtigung der Geschlechter nach § 9 Abs. 3 SGB VIII sind bekannt. Die aufgabenspezifischen Ziele sind dann in den jeweiligen §§ wie § 11 Jugendarbeit oder § 13 Jugendsozialarbeit zu finden. Die *Zielvorgaben zur Jugendhilfeplanung* sind in § 80 Abs. 2 SGB VIII präzisiert. Eingeleitet wird die Aufzählung mit „insbesondere“. Das bedeutet, dass sich nicht auf die die Erfüllung der genannten Ziele beschränkt werden kann, sondern die Planung darüber hinaus zu erweitern ist.

Die Einrichtungen und Dienste sollen unter anderem so gestaltet werden, dass

- „Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können“. Hier sind die Schlagworte Milieu-, Lebenswelt- und Stadtteilorientierung sowie eine Wohnortnähe der Angebote.
- „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Es wird also gefordert auf vielfältige Bedarfe zu reagieren, ein inklusives Leitbild zu verinnerlichen und die Angebote untereinander harmonisieren zu lassen. Inklusion bedeutet in diesem Zusammenhang klar auch Beteiligung in Bezug auf Planung.
- „junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden“. Es soll ein niedrighschwelliger Zugang zu Leistungen sowie eine Stadtteilbezogene Vernetzung der Angebote ermöglicht werden (Wiesner et al., 2022 § 80 Rn. 15 - 18).

In § 80 Abs. 4 SGB VIII ist geregelt, dass die freien Träger in allen Schritten der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind. In Verbindung mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ gemäß § 81 SGB VIII kommt die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Handlungsrahmens zum Ausdruck. Die Aufforderung zur Beteiligung richtet sich dabei an beide Seiten. Die öffentlichen Träger sollen frühzeitig Kontakt zu den freien Trägern

aufnehmen. Ebenso sollen die freien Träger frühzeitig die Möglichkeit erhalten eigene Absichten zu äußern. Ein weiteres Ziel dessen ist es Jugendhilfe auch in andere Politikfelder und Bereiche einzubringen (Smessaert & Münder, 2010, S. 172; Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 7-9).

3.2 Beteiligung im Gesetz

Die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen lassen sich aus einer Vielfalt von Gesetzen direkt und indirekt ableiten. Sie sind nicht an jeder Stelle in Verbindung mit Jugendhilfepfeplanung beschrieben. Dennoch sind sie inhaltlich auch zu diesem Zweck auszulegen.

Den Kern der Beteiligung von jungen Menschen bildet die UN-Kinderrechtskonvention. Die Unterzeichnerstaaten inklusive Deutschland verpflichten sich in Art. 4 „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte der Kinder“ zu treffen. Dies bezieht sich auch auf die in Art. 12 verankerten Bestimmungen zum Mitspracherecht und rechtlichen Gehör. Dabei geben sich die Unterzeichnenden wenig Spielraum bei der Umsetzung. Denn es besteht eine strenge Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung (Schmahl, 2013, § 12 Rn. 4). Genauso ausnahmslos wird Kindern zuvörderst die Fähigkeit zur Bildung einer eigenen Meinung eingeräumt (Schmahl, 2013, § 12 Rn. 8). Zwar soll sich der Grad der Berücksichtigung der kindlichen Meinung proportional an Alter und Reife orientieren. Jedoch muss auch der Grad der Unterstützung bei Meinungsbildung und -äußerung geachtet werden (Schmahl, 2013, § 12 Rn. 10). Das in Art. 12 Abs. 2 beschriebene Recht auf rechtliches Gehör beinhaltet sowohl eine Informationspflicht über Abläufe von Verwaltungsverfahren als auch deren kindgemäße Durchführung, und das bei allen das Kind betreffenden Verwaltungsverfahren (Schmahl, 2013, § 12 Rn. 13, 14, 15).

Während sich im Grundgesetz keine genaueren Bestimmungen zu Rechten von Kindern und Jugendlichen finden lassen, bietet das SGB VIII zahlreiche Referenzpunkte. Den Ausgangspunkt bildet § 8 SGB VIII mit der Verpflichtung Kinder und Jugendliche „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“. Auch hier in Bezug auf Entwicklungsstand zu verstehen. Zu den die Jugendhilfepfeplanung betreffenden Spezifika wird im Verlauf der Arbeit § 80 SGB VIII genauer untersucht.

Von großer Relevanz, vor allem bezüglich der Fragestellung dieser Arbeit, ist die in § 8 Abs. 4 SGB VIII beschriebene „Beteiligung und Beratung [...] in einer für sie [Kinder und Jugendliche] verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu untersuchen. So ist gefordert den Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe zu begegnen und mit ihnen so zu kommunizieren, wie es ihnen möglich ist. In enger Auslegung betrifft die Beteiligung nach § 8 nur konkrete Situationen, die den jungen Menschen direkt betreffen. Weiter gefasst und im Sinne der Kinder und Jugendlichen gedacht lässt sich diese Norm auf die Beteiligung an Planungsverfahren anwenden (Smessaert & Münder, 2010, S. 178). Nach Lack besteht für die Betroffenen ein einklagbarer Anspruch auf Beteiligung (BeckOGK/Lack, 2023, § 8 Rn. 3). Ferner wird klargestellt, dass es sich bei den genannten „Entscheidungen“ auch um Verwaltungsakte der öffentlichen Jugendhilfe handelt (BeckOGK/Lack, 2023, § 8 Rn. 8) und das, sobald der Interessenkreis des jungen Menschen berührt wird (BeckOGK/Lack, 2023, § 8 Rn. 9). In der öffentlichen Jugendhilfe ist es aber nur schlecht vorstellbar, dass ein Handeln der Jugendhilfe nicht die Adressat:innen betrifft. Dem folgend richten sich auch die Bestimmungen aus § 8 SGB VIII an die Jugendhilfeplanung.

Der Abs. 4 ist mit seiner Einführung im Jahr 2021 eine junge Ergänzung. Die Betonung einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ findet darüber hinaus auch in einigen anderen §§ besondere Beachtung (§§ 10a; 36; 41a; 42 (2), (3)). Abs. 4 weist implizit ein aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen aus (BeckOGK/Lack, 2023, § 8 Rn. 45). Die Bedeutung für die bereits vorgestellten die Planung betreffenden §§ wird aber vordringlich durch die Aufführung im ersten Teil des SGB VIII deutlich. „Allgemeine Vorschriften“ weisen unmissverständlich auf den Anwendungsbereich der ersten zehn §§ hin. § 8 SGB VIII ist demnach bindend für die §§ der Jugendhilfeplanung.

Von § 8 lässt sich nun eine Brücke zu § 80 SGB VIII schlagen. „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen“ – diese Inhalte der Bedarfsermittlung lassen keinen Zweifel, dass nur über Beteiligung planerische Inhalte zu erarbeiten sind. Die Verpflichtung zur Betroffenenbeteiligung bei der Bedarfserhebung ist die Umsetzung der Beteiligung junger Menschen an allen sie direkt betreffenden Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 SGB VIII. Die Bedeutung der Adressat:innenbeteiligung ist dennoch eher rückläufig (Wiesner et al., 2022, § 80 Rn. 22, 23). Schon der 11. Kinder- und Jugendbericht (11. KJBericht BT-Drs. 14/8181 S. 255) bemängelt die praktische Umsetzung dieser Norm. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe fordert dahingehend den Ausbau „partizipativer Verfahren“ (AGJ, 2015, S. 7).

Analog zu § 1626 Abs. 2 BGB wird in § 9 Abs. 2 SGB VIII „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ hervorgehoben. Dies bezieht sich auf das Autonomiebedürfnis junger Menschen, sich zu „einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu entwickeln (Wiesner et al., 2022, § 9 Rn. 19).

In § 11 SGB VIII ist Jugendarbeit ebenso aufgefordert Mitbestimmung und -gestaltung der Jugendlichen zuzulassen. Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation ist gleichermaßen Teil von Jugendverbänden nach § 12 SGB VIII. Zum Kinder- und Jugendschutz zählt gemäß § 14 SGB VIII auch die Stärkung von Eigenverantwortung und Kritikfähigkeit (Pluto, 2011, S. 951).

Auch wenn § 36 SGB VIII Einzelfälle normiert, lassen sich doch hilfreiche Brücken zur Jugendhilfeplanung schlagen. Gerade in Bezug auf die „verständliche Form“ wird die Vorschrift konkret. Adressat:innengerecht ist der Umgang demnach nur, wenn sich auch an den „Sprachduktus“ angepasst wird. Um eine nachvollziehbare Form zu wahren, ist es notwendig sich am „Empfänger:innenhorizont“ zu orientieren. Nur so kann der Aussagegehalt erfasst werden. Dazu gehören Sprachanpassungen in „Wortwahl, Satzbau, Komplexität“ und inhaltliche Anpassungen wie „logischer Aufbau, Schlussform und Begründungstiefe“. In der Praxis ist eventuell der Sprachfluss zu verlangsamen oder eine vereinfachte Sprache zu verwenden (BeckOGK/Bohnert, 2023, § 36 Rn. 26).

3.3 Ergänzung: Zuständigkeiten

Der LJFP weist als seinen für die Jugendhilfeplanung relevanten Leistungsbereich die §§ 11, 12 SGB VIII aus. Erst wird darauf verzichtet Angebote für die §§ 13 sowie 13a auf überörtlicher Ebene zu erarbeiten. Da es sich dabei um Soll-Vorschriften handelt, obliegt die konkrete Ausgestaltung der Angebote dem örtlichen Träger. Vermutlich wird infolgedessen der § 13 ausgelassen. Eine Begründung ist im LJFP jedoch nicht zu finden.

Die Aufgaben des Überörtlichen Trägers öffentlicher Jugendhilfe sind in § 85 SGB VIII aufgeführt. Hierzu zählen unter anderem die Beratung der örtlichen Träger, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe wie auch die Fortbildung von Mitarbeitenden der Jugendhilfe. All diese Aufgabenbereiche beziehen sich jeweils auf die Orte, Angebote und Fachbezüge der gesamten Jugendhilfe. Sie sind demnach nicht exklusiv auf die §§

11 und 12 bezogen. Die Klientel nach § 13 von diesen Angeboten auszuschließen ist aufgrund fehlender Abgrenzbarkeit nicht möglich und kann auch nicht gewollt sein.

Wenn sich der LJFP in Thüringen nun auf die §§ 11 und 12 beschränkt, ändert das nichts am Adressat:innenkreis. Die Angebote der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen. Lediglich der Altersrahmen bis zum 27. Lebensjahr schränkt ein, wobei auch diese Altersgrenze aufgeweicht ist (Buchholz-Schuster, 2023, § 11 Rn. 26).

4. Exkurs: Partizipation

Partizipation ist ein Teil von Demokratie und eines der tragenden Menschen- und Grundrechte (Schnurr, 2018, S. 1126).

Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben ist Partizipation ein tragendes Element in der Kinder- und Jugendhilfe. Aus pädagogischer, politischer wie auch gesetzlicher Sicht ist ein junger Mensch als Subjekt wahrzunehmen. Dementsprechend sind junge Menschen in der Lage und befugt dazu, ihre Lebenswelt mitzugestalten (Betz et al., 2010, S. 195). Partizipation ist gleichzeitig die Verteilung von Macht innerhalb einer Demokratie. Denn über Themen, die einen selbst betreffen, sollen nicht ausschließlich andere entscheiden – dies gilt gleichermaßen für alle Subjekte unserer Gesellschaft. Die Jugendhilfe ist angewiesen, junge Menschen auf ihren Wegen zu mündigen Bürger:innen zu begleiten. Das Fördern von Partizipation emanzipiert Menschen zu selbstwirksamen und verantwortungsvollen Handeln (Huffmann et al., 2022, S. 66-67).

Von Art, Intensität und Verbindlichkeit der Partizipation scheint es allerdings unterschiedliche Auffassungen zu geben. Partizipation beschreibt eine „Beteiligung von Personen an der Gestaltung sozialer Zusammenhänge und an der Erledigung gemeinschaftlicher Aufgaben sowie die Bindung an soziale Institutionen bzw. an sozial maßgebliche Strömungen innerhalb einer Gesellschaft“ (Wendt, 2018, S. 111).

Ob Teilhabe und Partizipation synonym zu verwenden sind oder aber eines das andere übersteigt, wird unterschiedlich diskutiert. Schnell ist aber zu erkennen, in welchem Widerspruch echte Partizipation zu politischer Steuerung steht. In Abbildung 2 wird erkenntlich, dass bei Information, Anhörung und selbst Einbeziehung noch nicht von Partizipation gesprochen werden kann. Echte Partizipation bewegt sich von Mitbestimmung bis hin zu Selbstorganisation. Wobei die Mitbestimmung nur der Beginn von Partizipation ist.

	Selbstorganisation	9	Teilhabe
	Entscheidungsmacht	8	Partizipation
	teilweise Entscheidungskompetenz	7	
	Mitbestimmung	6	
	Einbeziehung	5	Vorstufen der Partizipation
	Anhörung	4	
	Information	3	
	Anweisung	2	Nicht- Partizipation
	Instrumentalisierung	1	

Abbildung 2: Grade von Teilhabe.

Quelle: (Wendt, 2018, S. 113).

Im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe sind vermutlich alle Grade zu finden. Schwache als auch starke Ausprägungen zeigen, dass es durchaus Handlungsspielraum gibt. Selbstverwaltete Jugendräume, Mitbestimmung in der offenen Arbeit und Klient:innenautonomie in der Einzelfallarbeit sind als umgesetzte Partizipation zu verstehen.

Wenn der Gesetzgeber im SGB VIII von Beteiligung spricht, ist damit nicht die Entscheidung an sich, sondern der Entscheidungsprozess gemeint. Ergebnisse dieser Prozesse sind für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bindend (BeckOGK/Lack, 2023, § 8 Rn. 5; 5.1). Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Gesetzgebung zureichend ist, stellt sie doch den Entscheidungsträger:innen frei, diese Beteiligung letztlich einzubeziehen oder außer Acht zu lassen.

Es müssen sich die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu beantwortenden Fragen gestellt werden: Ist Partizipation, so wie in diesem Exkurs ansatzweise vorgestellt, vom Gesetzgeber in der Kinder- und Jugendhilfe gewollt und ermöglicht? Oder: Wird durch den geringen Grad an Teilhabe nur der Schein von echter Partizipation vermittelt?

5. Methodische Anforderungen an die Bedarfserhebung

Bedarfserhebungen werden mithilfe von Methoden der empirischen Sozialforschung geplant, durchgeführt, ausgewertet und interpretiert. Bei der Interpretierbarkeit von Ergebnissen sind die der Erhebung vorangegangenen Arbeitsschritte zu beachten. Diese Bewertung einer Erhebung und ihrer Ergebnisse orientiert sich an einigen Kriterien. Im Folgenden soll das Vorgehen einer empirischen Erhebung aufgezeigt werden. Außerdem werden potenzielle Störfaktoren sowie deren Auswirkungen genannt und erläutert.¹

5.1 Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung

Es gibt verschiedene Arten empirischer Erhebungen, die unterschiedliche Funktionen erfüllen. Eine groß angelegte Befragung, die viele Teilnehmende erreichen soll, stellt eine quantitative Erhebung dar (Oehlrich, 2022, S. 135). Qualitative Verfahren sind bspw. Interviews oder Fall-Kontroll-Studien (Oehlrich, 2022, S. 139-140). Da nur zu einem bestimmten Zeitpunkt eine ganze Gruppe, hier Jugendliche in Thüringen erhoben wird, spricht man von einer Querschnitterhebung. Längsschnitterhebungen hingegen erheben eine Kohorte (z.B. einen Jahrgang) immer wieder über einen längeren Zeitraum (Akremi, 2014, S. 269). Für bspw. die psychologische Forschung bilden randomisierte Kontrollstudien bzw. Feldexperimente den Goldstandard. Sie erlauben Rückschlüsse auf kausale, also ursächliche Zusammenhänge. In der Marktforschung, zu der im weitesten Sinne auch eine Bedarfserhebung zählt, sind Fragebögen ein beliebtes Instrument (Döring, 2022, S. 393).

Gemeinsam mit der Auswahl für ein Messinstrument findet die Definition der Stichprobe statt. Hierzu zählt die Festlegung auf etwaige Ausschlusskriterien (Häder, 2019, S. 479). In einer Erhebung des Bedarfs für einen Jugendhilfeplan bilden somit alle Jugendlichen, die in Thüringen wohnen, die Zielgruppe und damit die Stichprobe der Erhebung. In einer Reihe von statistischen Vortests (Pretests) wird der Fragebogen dann z.B. mit Jugendlichen verschiedener Alters- oder Bildungsgruppen validiert. Das bedeutet, es

¹ Hier sei angemerkt, dass die folgende Darlegung nur einen Anschnitt in die Methodologie empirischer Forschung darstellt. Gerade die statistischen Methoden werden aus Gründen der Relevanz für diesen Kontext hintenangestellt, obgleich ihnen in der Praxis natürlich eine zentrale Rolle zuteil kommt.

wird überprüft, ob der Fragebogen von Mitgliedern der Stichprobe durchgeführt werden kann und die relevanten Fragestellungen beantwortet (Döring, 2022, S. 32).

Schließlich wird der Fragebogen dann in der ausgewählten Stichprobe verteilt, bis die gewünschte Anzahl an Antworten erreicht ist. Wie viele hier notwendig sind, kann mithilfe einer sogenannten Power-Analyse errechnet werden (Döring, 2022, S. 797). Sind alle Daten erhoben, werden sie mit statistischen Verfahren ausgewertet und können interpretiert werden. Am Ende einer sozialwissenschaftlichen Studie steht eine Diskussion, die die Erhebung kontextualisiert und ihre Stärken, aber auch Schwächen beleuchtet (Döring, 2022, S. 91).

Erhebungen haben außerdem forschungsethischen Richtlinien zu genügen (Döring, 2022, S. 394). Teilnehmende müssen zwingend über Freiwilligkeit, jederzeitige Möglichkeit zum Abbrechen, Verwendungsumfang und -zweck ihrer Daten, soweit möglich den Zweck der Erhebung und auch die verantwortliche Person bzw. Stelle aufgeklärt werden (Friedrichs, 2014, S. 81-82).

5.2 Gütekriterien

Ziel von Erhebungen ist in der Umfrageforschung, so auch im Kontext einer Bedarfserhebung zur Jugendhilfeplanung, repräsentativ zu sein. *Repräsentativität* meint die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Stichprobe auf die Gesamtheit der Population (Döring, 2022, S. 299). Hier also: Es wird dann angenommen, dass die Antworten der befragten Jugendlichen so verteilt sind, wie wenn alle Jugendlichen in Thüringen erfasst würden.

Sollen die Ergebnisse einer Erhebung aussagekräftig sein, muss diese eine hohe Güte ausweisen. Diese wird anhand verschiedener Gütekriterien beurteilt, die sich in Haupt- und Nebengütekriterien trennen lassen. Die drei Hauptgütekriterien Reliabilität, Objektivität und Validität sind unbedingt einzuhalten; sie werden im Folgenden ausführlich dargestellt. Nebengütekriterien gibt es im wissenschaftlichen Konsens sieben. Auch sie sind im Kontext der jeweiligen Erhebung zu erfüllen (Döring, 2022, S. 443).

5.2.1 Hauptgütekriterien

Eine Erhebung muss *Objektivität* beweisen. Das bedeutet, dass die Ergebnisse, die bei einer Erhebung entstehen, unabhängig von der durchführenden oder auswertenden Person sind. Bei einem Fragebogen spielt vor allem die Auswertungsobjektivität eine Rolle. Hier soll also sichergestellt sein, dass verschiedene Personen, die Antworten der Befragten auswerten, zu denselben Ergebnissen kommen. Das macht diese Ergebnisse von außen überprüfbar und interpretierbar (Häder, 2019, S. 110).

Reliabilität einer Erhebung beschreibt ihre Zuverlässigkeit. Ein reliables Messinstrument erzielt bei wiederholtem Einsatz immer gleiche Ergebnisse² (Häder, 2019, S. 110). Die Stärke der Reliabilität einer Erhebung wird mit dem Reliabilitätskoeffizienten angegeben, der sich zwischen 0 und 1 bewegt. Hierbei ist eine Erhebung umso zuverlässiger, je näher der Koeffizient an 1 liegt (Häder, 2019, S. 110). Das bedeutet, dass die Ergebnisse nur zu einem geringen Anteil auf Messfehler oder Störfaktoren zurückgehen (Krumm et al., 2021, S. 52). Die Reliabilität kann mit verschiedenen Verfahren ermittelt werden. Etabliert sind die Verfahren des Paralleltests, des Test-Retest-Designs, der Testhalbierung sowie der Konsistenzanalyse (Häder, 2019, S. 110-114), die hier jedoch nicht weiter beleuchtet werden.

Ein Erhebungsinstrument, bspw. ein Fragebogen, soll schließlich eine hohe *Validität* aufweisen (Häder, 2019, S. 114). Ist gesichert, dass ein Instrument reliabel und objektiv ist, so muss noch sichergestellt werden, dass es wirklich das misst, was es auch messen soll (Häder, 2019, S. 114-115). Hoffmeyer-Zlotnik & Warner (2019, S. 47) sprechen von Spezifikationsfehlern, wenn „das zu messende Konzept nicht mit dem vereinbarten Konzept übereinstimmt“. An einem Beispiel: Wird ein neuer Intelligenztest eingeführt, muss dieser auf die Einhaltung der Gütekriterien geprüft werden. Stellt sich heraus, dass damit immer die gleichen Ergebnisse erzielt werden, und zwar unabhängig von der testenden oder auswertenden Person, ist das gut. Es kann aber noch nichts darüber aussagen, ob die Fragen des Tests auch wirklich die Intelligenz messen. Hierfür muss die Validität ermittelt werden. Sie kann nochmal aufgeteilt werden in Inhalts-, Kriteriums- und Konstruktvalidität, die jeweils verschiedene Facetten beschreiben (Krumm et al., 2021, S. 158). Die Validität kann mithilfe von statistischen Verfahren wie einer Multitrait-Multimethod-Matrix oder auch Triangulationen ermittelt werden (Häder, 2019, S. 115).

² Hierbei sind selbstverständlich zufällige, nicht signifikante Schwankungen ausgenommen.

5.2.2 Nebengütekriterien

Dafür, dass eine Studie bzw. hier eine Bedarfserhebung als gut angesehen werden kann, ist die Erfüllung der drei Hauptgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität unverzichtbar. Zusätzlich existieren eine ganze Reihe an Nebengütekriterien. Nebengütekriterien einer Erhebung sind Skalierung, Nützlichkeit, Testökonomie, Zumutbarkeit, Unverfälschbarkeit, Normierung und Fairness (Krumm et al., 2021, S. 132), die im Folgenden kurz erklärt werden.

Skalierung eines Tests ist vor allem bei der Messung von bestimmten Merkmalen wichtig, die numerisch erfasst werden (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 20). Hier ist gemeint, dass z.B. ein höherer IQ-Wert mit einer höheren Anzahl an richtigen Antworten einhergeht und andersherum. Da eine Bedarfserhebung hauptsächlich inhaltliche Antworten interpretiert, spielt dies hier eine untergeordnete Rolle.

Ein Test, Fragebogen etc. weist dann eine hohe *Nützlichkeit* auf, wenn das, was er misst, praktisch relevant ist (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 24). Da das Thema Jugendhilfe also bspw. unstrittig ein gesellschaftlich wichtiges Thema darstellt und die Erfassung der dahingehenden Bedarfe eine Grundlage für die Formulierung dieser Hilfen bildet, so ist auch die Messung dieser Bedarfe relevant. Ein Fragebogen, der die Bedarfe von Jugendlichen erfasst, kann also als nützlich beschrieben werden.

Maurer und Jandura (2009, S. 61) schreiben Online-Befragungen einen ähnlich revolutionierenden Charakter zu wie vor einigen Jahrzehnten der Möglichkeit telefonischer Interviewerhebungen. Sie sind aber im Vergleich zu anderen Methoden sehr ökonomisch bzw. effizient (Döring, 2022, S. 393), und Ökonomie einer Erhebung (*Testökonomie*) stellt häufig einen wichtigen Faktor dar. Das bedeutet, eine möglichst gute, dabei aber möglichst kosten- und zeiteffiziente Erhebung durchzuführen (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 23). Hierbei muss jedoch stets beachtet werden, dass zugunsten der Ökonomie nicht andere Gütekriterien eingeschränkt werden. Beispielsweise sollte nicht der günstigere Fragebogen eingesetzt werden, der jedoch nicht so valide oder reliabel ist wie ein kostenintensiverer (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 24).

Unverfälschbarkeit liegt dann vor, wenn die Ergebnisse, die eine teilnehmende Person erzielt, nicht von ihr bewusst durch ein bestimmtes Antwortverhalten verzerrt werden können (Krumm et al., 2021, S. 192). Dies spielt vor allem bei etwa Persönlichkeits- oder Intelligenztests eine Rolle (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 26), sollte für eine

deskriptive (beschreibende) Aufstellung der Interessen und Bedarfe Jugendlicher eine untergeordnete Sorge sein.

Wie bereits eingangs beschrieben, muss ein Erhebungsinstrument *normiert* sein, das bedeutet, dass die Antworten in einen Vergleich mit den Antworten anderer Teilnehmender gesetzt werden können (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 22). Bei Intelligenztests sind das bspw. andere Personen desselben Alters.

Zumutbarkeit eines Testinstruments ist dann nicht gegeben, wenn die Durchführung die Teilnehmenden übermäßig belastet. Diese Belastung kann körperlich, psychisch oder auch zeitlich sein (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 25). Auch hier ist eine Relation zum Nutzen der Ergebnisse zu ziehen und ob eine gewisse Belastung gerechtfertigt ist. Bei einer Jugendbefragung stellt sich bspw. die Frage, ob die daraus konzipierten Hilfen es wert sind, lange, kognitiv beanspruchende Fragebögen auszufüllen. Dies muss von den Erhebenden abgewogen werden.

Schließlich, und das erscheint vor allem im sozialarbeiterischen Feld der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung, muss ein verwendetes Erhebungsinstrument *Fairness* aufweisen. Das bedeutet, dass der Fragebogen so konzipiert sein muss, dass sowohl bei der Teilnahme als auch bei den dann resultierenden Schlussfolgerungen keine bestimmte Gruppe von Personen systematisch ausgeschlossen oder diskriminiert werden (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 25). Ein Test ist bspw. dann nicht fair, wenn zur Beantwortung andere Fähigkeiten nötig sind, als bedingt durch die soziokulturelle Gruppenzugehörigkeit vorhanden sind (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 26). Sollte die Länge des Fragebogens an sich oder die der Fragen bspw. Jugendliche mit geringerer Schulbildung dadurch ausschließen, dass sie kognitiv überfordern, ist das Gütekriterium der Fairness hinsichtlich der *Durchführungsfairness* nicht eingehalten. Würde dies nicht korrigiert und trotz dieser in den Ergebnissen nicht erfassten Subgruppe Interpretationen getroffen werden, würde diese Verletzung der Fairness noch weiter reichen.

5.3 Störfaktoren und ihre möglichen Auswirkungen

Die beste Planung einer Erhebung ist nicht frei von unplanbaren Einflüssen. So sind empirische Studien häufig Störfaktoren unterlegen. Diese Störfaktoren werden Biases genannt (Fletcher et al., 2019, S. 145). Teilweise können sie erkannt und in der Interpretation der Ergebnisse mit eingebunden werden, sie können aber die Güte einer Erhebung stark beeinträchtigen.

Ergebnisbias kann sich bspw. aus einer fehlenden Fairness des Fragebogens ergeben. Hierbei taucht eine Subgruppe der Zielgruppe nicht in den Ergebnissen auf (Moosbrugger & Kelava, 2020, S. 26).

Von Auswahlverzerrungen oder **Selection Bias** (Döring, 2022, S. 102) wird gesprochen, wenn Verzerrungen in der Auswahl der Stichprobe durch Nichtteilnahme (Non Response) oder verstärkte Teilnahme (Freiwilligen Bias) bestimmter Mitglieder der Zielgruppe entstehen. Dies hat eine Unter- bzw. Überrepräsentation bestimmter Subgruppen zur Folge. Die Stichprobe unterscheidet sich also systematisch von derjenigen Population, auf die die Ergebnisse repräsentativ wirken sollen. Diese Verzerrung kann die interne Validität gefährden (Döring, 2022, S. 102). Vor allem bei Online-Befragungen, die sich an eine große Population, also Zielgruppe wenden, besteht die Gefahr, dass viele Angehörige dieser Zielgruppe nicht teilnehmen (Maurer & Jandura, 2009, S. 64-65). Dies können hier Jugendliche sein, die nicht zur Schule gehen und folglich in einer Befragung nicht auftauchen, die nur in Schulen verbreitet wird. Besonders gewissenhafte Jugendliche nehmen dagegen potenziell eher an einer Erhebung teil, sind aber unter Umständen nicht dezidierte Zielgruppe der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Solche Verzerrungen im Sinne eines Selektionsbias können bei entsprechender Offenlegung der Datenstruktur mit Hilfe von statistischen Verfahren ermittelt werden (Döring, 2022, S. 137).

5.4 Qualitätsbeurteilung einer empirischen Erhebung

Eine empirische Erhebung wird immer auch von den Durchführenden hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen beurteilt. Außerdem wird die Bedeutung der Ergebnisse und ggf. die Notwendigkeit weiterer Erhebungen im Untersuchungskontext diskutiert (Döring, 2022, S. 91).

Häufig werden Erhebungen wie Bedarfsanalysen im Auftrag von Institutionen oder Unternehmen durchgeführt. Dies muss ebenfalls im Rahmen des Erhebungsberichtes offengelegt und eventuelle Interessen der Beteiligten dargelegt werden. Institute, die den Auftrag von einer anderen Stelle erhalten, sind zu Unabhängigkeit verpflichtet, das bedeutet, die Planung, Durchführung und Ergebnisse einer Erhebung dürfen nicht nach diesen Interessen gestaltet sein (Häder, 2019, S. 478). Dann wäre eine Objektivität nicht mehr gegeben und damit die Güte der Erhebung verringert. Es wäre bspw. sehr fragwürdig, wenn bei einer Bedarfserhebung die relevanteste Zielgruppe nicht erfasst

würde, die mutmaßlich die meisten finanziellen Mittel der Institution benötigen würde, die die Erhebung in Auftrag gibt.

6. Untersuchung der Bedarfsanalysepraxis anhand der Erhebung des Orbit e.V.

6.1 Auftrag

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gab 2021 eine Kinder- und Jugendbefragung in Auftrag. Betraut wurde hiermit das Organisationsberatungsinstitut Thüringen ORBIT e.V. Hier sind Personen mit Abschlüssen in den Bereichen Soziologie/Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, (Sozial-)Pädagogik, Politikwissenschaften sowie eine Psychologin tätig. Viele der Mitarbeitenden tragen zudem die Bezeichnung Organisationsberater:in.

Der Auftrag beinhaltete „die Konzeption, Erhebung und Auswertung einer Kinder- und Jugendbefragung im Rahmen des Berichtes über die Lebenslagen junger Menschen“ zwischen 12 und 27 Jahren (Orbit e.V., 2023, S. 7).

6.2 Erhebungsdesign und Konzeption der Bedarfserhebung

Die Erhebung wurde von Orbit e.V. in Form eines Fragebogens konzipiert, der verschiedene bio- und demographische Daten erhob. Diese Befragung fand online statt. Sie wurde per QR-Code an Schulen, berufsbildenden und Hochschulen sowie nicht näher definierte „Orte der Freizeitgestaltung“ (Orbit e.V., 2023, S. 6) verbreitet. Ebenso fanden verschiedene Plakataktionen in Schulen und auf Social Media statt. Um Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu erreichen, wurden außerdem Schulsozialarbeitende und Mitarbeitende sozialer Projekte einbezogen.

Inhaltlich fand die Konzeption des Fragebogens hinsichtlich der für das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport relevanten Themen Lebenslagen, persönliche und politische Einstellungen, Freizeit, Gesundheit, Beteiligung und Engagement und Auslandserfahrung statt.

Es fand ein Pretest statt, in den Jugendliche verschiedener Altersgruppen einbezogen wurden, um eine Eichung und Skalierung des Fragebogens vorzunehmen. Hierbei geht aus den vorliegenden Informationen hervor, dass das Alter der einzige Indikator für Entwicklungsstand und Konzentrationsfähigkeit war, die die Länge des Fragebogens beeinflussten.

Der Fragebogen war knapp zwei Monate von Anfang Dezember 2021 bis Ende Januar 2022 im Umlauf. Nach der Erhebung wurden die Daten der Teilnehmenden gewichtet, um damit Repräsentativität zu sichern. Diese Gewichtung wurde hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Wohnortes vorgenommen. Es finden sich keine Aussagen darüber, inwieweit damit auf eine Repräsentativität der gesamten Befragung geschlossen werden kann.

Die einzelnen Fragen (Items) wurden dann mittels einer Hauptkomponentenanalyse zu insgesamt fünf Indizes, in der Statistik Faktoren genannt, zusammengefasst. Das bedeutet, alle Items, die zu einem Faktor gehören, messen diesen Faktor. Identifiziert wurden die Faktoren emotionale Belastung, Leistungsdruck, Politikinteresse, Vertrauen in Institutionen und Ablehnung von ethnischen Minderheiten.

6.3 Ergebnisse

Von rund 27.500 Aufrufen ergaben sich etwa 12.500 verwertbare Teilnahmen. Orbit e.V. erklärt diese hohe Diskrepanz damit, dass Eltern oder Lehrkräfte sich die erste Seite des Fragebogens vor Weitergabe an Kinder angeschaut haben und Menschen mit Wohnort außerhalb Thüringens ausgeschlossen würden. Inwieweit diese Faktoren 15.000 Ereignisse ausmachen, kann nicht bewertet werden. Jugendliche, die von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit angesprochen sind, leben jedoch häufig nicht in solchen Kontexten, in denen Eltern vorher besuchte Internetseiten prüfen.

Hinsichtlich der fünf identifizierten Faktoren wurde jeweils eine hohe interne Konsistenz (Krumm et al., 2021, S. 144) nachgewiesen. Es wird weiter angegeben, dass sie „jeweils kumuliert mindestens 40% der Gesamtvarianz“ erklären (Orbit e.V., 2023, S. 24). Hier ist die Aussage nicht verständlich. Sollte es in der Tat so sein, dass alle fünf Faktoren gemeinsam 40% der Gesamtvarianz erklären, dann ist mehr als die Hälfte der Varianz noch ungeklärt.

7. Bewertung der Erhebung hinsichtlich der methodischen Grundlagen

Eine Onlinebefragung stellt eine sehr ökonomische und objektive Möglichkeit der Erhebung dar, um gute Ergebnisse zu erhalten. Da die Fragen sehr auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abzielten, ist außerdem davon auszugehen, dass eine Verfälschung der Antworten im Sinne bspw. sozialer Erwünschtheit weitgehend auszuschließen ist. Dennoch muss diese diskutiert werden, etwa in Bezug auf Items zur politischen Ausrichtung oder Einstellungen. Die Interpretation war jedoch zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit nicht zugänglich.

Ein Punkt, der inhaltlich zu diskutieren ist, ist der Ausschluss derjenigen Jugendlichen, die eine nicht binäre Geschlechtsidentität angaben (Orbit e.V., 2023, S. 16). Während bei einem Anteil von 2% sicher statistisch von geringen Mengen gesprochen werden kann, ist doch von 245 Personen unter den Teilnehmenden bzw. unter Postulierung von Repräsentativität hinsichtlich des Geschlechts, wie sie von Orbit e.V. mehrfach betont wird von 2% der Bevölkerung zu sprechen. Diese auszuschließen scheint inhaltlich nicht sehr sinnvoll. Allein vor dem Hintergrund, dass Jugendliche und generell Menschen, die dem LSBTIQ+-Spektrum angehören, verschiedene gesellschaftliche Benachteiligungen erfahren (Brodersen & Jäntschi, 2021; Schomers & Heinrich, 2022, S. 89). Sie stellen damit eine deutliche Zielgruppe von Maßnahmen der Jugendhilfe dar. In der vorliegenden Befragung sind ihre Interessen und Bedürfnisse nicht explizit abgebildet. Zusätzlich sollte die Repräsentativität der Erhebung hinsichtlich des Geschlechts in Frage gestellt werden, da teilweise sehr viel höhere Zahlen als 2% der Jugendlichen vorliegen, die sich nicht dem binären Geschlechterspektrum zuordnen (Pauli, 2019).

Des Weiteren wurden in den vorliegenden Ausführungen der Studie keine Aussagen über den Umgang mit Verzerrungen getroffen. So sind bspw. weibliche Personen, Personen mit höherem Bildungsstand oder stärkerem Interesse hinsichtlich der Teilnahme an Erhebungen häufig deutlich überrepräsentiert (Döring, 2022, S. 407). Selbstauskünfte unterliegen oft absichtlich falschen Angaben der Teilnehmenden, was die Validität der ganzen Erhebung einschränken kann (Döring, 2022, S. 98) und unbedingt Teil der methodischen Diskussion sein muss. Ferner könnte es in der vorliegenden Erhebung passiert sein, dass keine zufällige, sondern eine willkürliche/passive Auswahl der Stichprobe stattfand. Eine sich selbst generierende Stichprobe reagiert auf einen Aufruf in bspw. Schulen, ohne, dass sie explizit von den Forschenden angesprochen werden (Akremi, 2014, S. 272; Döring, 2022, S. 407).

Zufällig wäre die Teilnahme dann, wenn die Wahrscheinlichkeit für alle Zugehörigen der intendierten Stichprobe aller Jugendlichen in Thüringen gleich hoch wäre. (Häder & Häder, 2014, S. 284). Hier wird die so wichtige Zufälligkeit der Teilnahme jedoch schon durch den Ort des Aushangs in Frage gestellt.

Die erhobenen Daten werden als repräsentativ hinsichtlich der Dimensionen Alter, Geschlecht und Wohnort dargestellt. Während diese oberflächlichen Kategorien durchaus den Repräsentativitätskriterien genügen mögen, ist fraglich, ob dies auch für die inhaltlich interessierenden Variablen gilt. Sicherlich sind für die Jugendhilfeplanung auch der Schulabschluss oder das soziale Umfeld von Bedeutung. Die Zahlen hierzu spiegeln eindeutig nicht die thüringenweite Verteilung wider. Während die Befragung einen Anteil der Personen ohne Schulabschluss von 1,4% ergibt, liegen die Werte im thüringer- bzw. deutschen Vergleich weitaus höher (siehe Anhang).

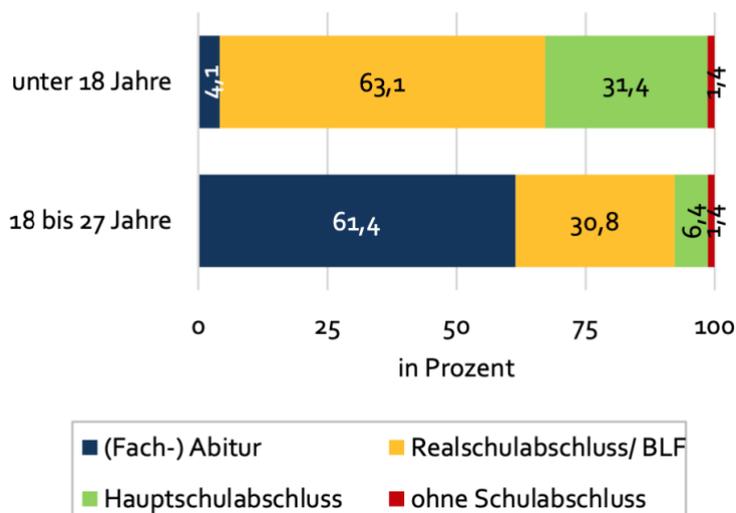


Abbildung 3: Höchster Schulabschluss.

Quelle: (Orbit e.V., 2023, S. 16).

Hieraus folgend stellt den größten Kritikpunkt an dieser Kinder- und Jugendbefragung die Auswahl der Stichprobe dar. In den Ausführungen zu den Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschung wurden bereits einige Quellen für Verzerrungen dargestellt. Die Kinder- und Jugendbefragung soll eine der Grundlagen für die Konzeption der Jugendhilfe darstellen. Hierzu wird sie in Schulen verteilt und soll gleichzeitig diejenigen Jugendlichen erreichen, die nicht in die Schule gehen. Absenzen sind dem Auftrag nach häufig unter denjenigen Jugendlichen zu finden, die von den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit angesprochen werden. Nicht überraschend ist es, dass diese Jugendlichen nicht in den Ergebnissen auftauchen (*Non-Response*), nicht

repräsentiert werden. Es liegt eine sehr intuitive Verzerrung in der Stichprobenauswahl dar, die auch hätte antizipiert werden sollen. Daraus folgt dann, dass ausdrücklich keine zufällige Auswahl der Teilnehmenden mehr gegeben ist. Diese ist jedoch Voraussetzung für Repräsentativität.

Diejenigen Jugendlichen, die der Schule regelmäßig fernbleiben, haben häufig geringere Kompetenzen als ihre Altersgenoss:innen. Selbst wenn sie also – trotz der schlechten Erreichbarkeit – an der Erhebung teilnehmen, stellt sich die Frage, inwiefern der Fragebogen das Kriterium der Testfairness erfüllt. Die Items liegen bei der Verfassung dieser Arbeit nicht vor, die starke Unterrepräsentation einer ganzen sozialen Gruppe lässt allerdings vermuten, dass der Fragebogen mehr Fähigkeiten erfordert, als bedingt durch die soziokulturelle Gruppenzugehörigkeit vorhanden sind.

Somit kann sich die Frage stellen, inwieweit das Gütekriterium der Nützlichkeit erfüllt ist. Sollte die Kinder- und Jugendbefragung der Konzeption des Jugendförderplans des Landes Thüringen zugrunde gelegt werden, ist dies aufgrund der methodischen Limitationen dahingehend dringend zu überdenken.

Döring (2022, S. 96) schreibt Erhebungen dann eine hohe externe Validität zu, wenn die Ergebnisse auf andere als die untersuchten Personen verallgemeinert werden können. Konstruktvalidität ist dann hoch, wenn genau das, was auch untersucht werden soll, auch erhoben wird. Sie ist vor allem von der Operationalisierung und der Spezifizierung des zu erhebenden Konzepts abhängig. Die hier diskutierten Kritikpunkte stellen letztlich in Frage, ob die Erhebung wirklich das misst, was sie messen soll: Die Bedarfe *aller* Kinder und Jugendlichen in Thüringen.

Eine Prüfung der einzelnen Fragestellungen und deren Zusammenstellung ist nicht möglich da der Fragebogen nicht vorliegt. Orbit e.V. hat hierzu einen Pretest eingesetzt. Dieser soll Zusammenstellung der Fragen, Durchführbarkeit, Komplexität aber auch Dauer der Befragung überprüfen (Weichbold, 2019, S. 350-351). Ein Ergebnis dessen war es den Umfang der Fragen auf den Entwicklungsstand der jeweiligen Befragten anzupassen. Dies wurde anhand des Alters entschieden (Orbit e.V., 2023, S. 7). Dabei ist es fraglich ob hier das Alter eine gerechte Einordnung vornimmt und nicht Bildungsgrad, Sprachkenntnisse oder andere Facetten.

8. Vergleich der Erhebung mit den gesetzlichen Grundlagen

Wie bereits festgestellt werden konnte, ist Beteiligung in zahlreichen Stellen im SGB VIII wiederzufinden. Auch in Verbindung mit Jugendhilfeplanung wird mehrfach die Adressat:innenbeteiligung eingefordert. Der § 8 SGB VIII ist Teil der allgemeinen Vorschriften und somit auch handlungsweisend für die überörtliche Jugendhilfeplanung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Beteiligung in der Jugendhilfeplanung blieb uns der Gesetzgeber allerdings lange schuldig. Erst mit dem § 8 Abs. 4 SGB VIII wird eine Richtung vorgegeben. Beteiligung muss „in einer für [Kinder und Jugendliche] verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen. Da dieser Absatz verhältnismäßig jung ist, lassen sich in Kommentaren und gängiger Praxis nur zaghafte Konkretisierungen finden.

Zwar findet der § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit aus den genannten Gründen nur wenig Berücksichtigung im LJFP, die davon betroffenen sozialen Gruppen können bei einer Erhebung zu Bedarfen junger Menschen in Thüringen allerdings nicht ausgeklammert werden. Es ließen sich in der Untersuchung der Befragung durch Orbit e.V. allerdings einige Anhaltspunkte finden, die eine Vernachlässigung dieser Gruppen vermuten lassen.

Der Planungsprozess ist gerade auf Landesebene geprägt von komplexen Verwaltungsakten. Die Herausforderungen, hierbei junge Menschen adäquat zu beteiligen, werden in der Praxis immer wieder deutlich. Die Integration einer Jugendgruppe in das Planungsgeschehen und der daraus resultierende Anstoß zu einer thüringenweiten Befragung ist zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Drucks in der Planung bilden diese Formen einen guten Anfang, der gesetzlichen Forderung nach Beteiligung nachzukommen. Wie bereits festgestellt wurde, werden hier aber vor allem sowieso schon engagierte junge Menschen aktiv. Dieses Problem ist nicht neu. Das nicht ausreichend danach gestrebt wird auch die schwer erreichbaren, vernachlässigten Gruppen – also diese, die in der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind – zu erreichen, ist allerdings auch nicht neu.

Da es sich bei Jugendhilfeplanung um komplexe und politische Aushandlungsprozesse handelt muss auf die Datengrundlage vertraut werden können. Die beschriebenen Probleme wurden von Orbit e.V. nicht oder nur unzureichend reflektiert. Die Ergebnisse sollen also als Abbildung der Realität junger Menschen in Thüringen unter den beschriebenen Erhebungsbedingungen gelesen werden. In der Folge wird die Vernachlässigung einzelner Gruppen fortgeführt.

9. Fazit

Für die Erstellung dieser Arbeit und die damit verbundene Untersuchung der Erhebung ergaben sich im Verlauf einige Herausforderungen. Da die Erhebung mit aktuellen politischen Prozessen in Zusammenhang steht war es zunächst schwierig an Daten zu gelangen. Nach einigen Abstimmungen mit Landesjugendamt und Orbit e.V. wurden mir freundlicherweise Teile der Erhebungsauswertung zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle ein besonderer Dank an die Beteiligten. Keinen Zugriff hatte ich auf die ausführlichen Ergebnisse sowie den Fragenbogen. Diese Daten konnten somit nicht in meine Bewertung einfließen. Die Kritik, die mit dieser Arbeit formuliert wird, ist aufgrund dessen unvollständig. Dennoch sollte die Erhebung Teil dieser Arbeit werden, um nah an der Praxis zu bleiben und konkrete und relevante Inhalte abzuleiten. Die Analyse der Erhebung ist noch deutlich komplexer möglich. In dieser Arbeit wird sich auf wenige ausgewählte Elemente konzentriert.

Bei der vorliegenden Befragung handelt es sich um die erste ihrer Art in Thüringen. Der Auftrag zur Beteiligung wurde von der Landesjugendhilfeplanung ernst genommen und mit einem großen Aufwand umgesetzt. Eine Umfrage als Instrument zeigt sich als potentes Mittel ein breites Bild der jungen Menschen darzustellen. Diese Arbeit will nicht die grundlegenden Bemühungen infrage stellen. Um eine übersichtliche Einschätzung der beschriebenen Situation vorzunehmen und die Forschungsfrage zu beantworten, werden im Fazit drei Schwerpunkte betrachtet: die Kritik an der Erhebung an sich, den Bezug zu § 8 Abs. 4 SGB VIII sowie die Vorbildfunktion der Landesjugendhilfeplanung.

Bei der Analyse der Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22 konnten einige Mängel festgestellt werden. So ist der Ausschluss der Geschlechtsangaben „divers“ sehr fraglich. Infolgedessen wird es auch schwierig eine Repräsentativität in Bezug auf Geschlecht zu vermitteln. Gravierend ist auch der große fehlende Anteil an Personen ohne Schulabschluss. Diese Vernachlässigung ist vor allem aus sozialarbeiterischen Gesichtspunkten fahrlässig. Davon ausgehend, dass die Befragung erstens als Grundlage für den LJFP dienen und zweitens die Belange der jungen Menschen, sprich aller jungen Menschen in Thüringen abbilden soll, sind die Gütekriterien Fairness, Nützlichkeit sowie Validität infrage zu stellen. Nun muss man anerkennen, dass es gewissermaßen unmöglich ist alle Bedarfe lückenlos zu erfassen. Da die beschriebenen Lücken jedoch weder von Orbit e.V. noch im LJFP ausreichend diskutiert wurden, lesen sich die Ergebnisse als repräsentative Aussagen über die thüringische Jugend. Es wurde also nicht diskutiert, dass kein stimmiges Verhältnis in sozialer Herkunft, finanziellen

Voraussetzungen oder eingeschränkter Chancengleichheit abgebildet werden kann. Allerdings muss man sich darauf verlassen können, dass ein sozialwissenschaftliches Institut Orbit e.V. beziehungsweise ein LJFP zum einen diesen Umstand im Blick hat zum anderen ihn anschließend auch kritisch kommuniziert.

Welche Schlussfolgerungen können nun aus der Verbindung mit Beteiligung nach § 8 Abs. 4 SGB VIII abgeleitet werden? Die Forderung nach einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form ist nur eine vage Formulierung ohne konkrete Handlungsanweisungen. In der Planungspraxis sind noch keine Handlungsabläufe auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 manifestiert. Es ist jedoch fraglich, ob im Fall der vorliegenden Befragung genau diese Form gewahrt wurde. Sind einige Fragestellungen und die Sprache zu komplex? Ist die Bearbeitungszeit zu lang und der Fragebogen zu umfangreich? Schließt der Online-Zugang Personen aus? Oder wurde überprüft, dass unterstützungsbedürftige Proband:innen auch unterstützt wurden? Die gesetzlichen Vorgaben sind nicht abrechenbar und der Fragebogen sowie die kompletten Ergebnisse liegen noch nicht vor. Aufgrund dessen lässt sich keine abschließende Bewertung durchführen. Allerdings ist es Aufgabe der Praxis, Forschung und Politik die Umsetzung von § 8 Abs. 4 adressat:innenorientiert auszugestalten.

Welche Verantwortung liegt aber nun bei der Landesjugendhilfeplanung? Die Angebote nach § 13 SGB VIII spielen im LJFP nur eine untergeordnete Rolle. Wie schon beschrieben liegt hier die primäre Zuständigkeit bei den Kommunen. Dennoch bedeutet das nicht die Bedarfe der Klientel nach § 13 zu vernachlässigen. Die Jugendhilfeplanung auf Landesebene hat durch ihre Vorgehensweise, Methodenauswahl und Ergebniskommunikation eine Vorbildfunktion für die Kommunen und wirkt richtungsweisend für Planungsgeschehen und Sozialpolitik. Obwohl auch im LJFP nur eine unzureichende Methodenkritik durchgeführt wurde und die genannten Mängel nicht aufgeführt wurden, wird die Befragung dennoch als das zentrale Beteiligungsformat zur Bedarfserhebung ausgegeben. Es lässt sich jedoch kein Hinweis finden, dass verschiedene soziale Gruppen vermutlich nicht im richtigen Verhältnis erfasst wurden. Der ganzheitliche Anspruch einer Landesjugendhilfeplanung kann sich mit einer Repräsentativität nach Alter und Wohnort nicht zufriedengeben.

Welche Anstöße sollen nun aus dieser Kritik hervorgehen? Die unzureichende Methodenkritik kann weitreichende Folgen haben und steht sinnbildlich für Marginalisierung. Als Nacharbeit für das aktuelle Planungsgeschehen aber auch für zukünftige Erhebungen muss dringend auf derartige Lücken hingewiesen werden. Wenn die Vernachlässigung gesellschaftlicher Gruppen ausreichend reflektiert wird, kann in der Folge mit anderen Methoden der Bedarfserhebung reagiert werden. Des Weiteren

ist es hilfreich, die Instrumente der Bedarfserhebung mit Adressat:innenbeteiligung zu diversifizieren. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Instrument, in diesem Fall eine Onlinebefragung, ausreicht, die jungen Menschen in Thüringen zu erreichen. Eine Erhebung mit nur einem Instrument entspricht nicht dem wissenschaftlichen Konsens. Es muss über eine andere Art der Begleitung und Verbreitung solcher Befragungen nachgedacht werden. Zusätzlich sollten qualitative Verfahren angewandt werden. Die Formulierungen aus § 8 Abs. 4 SGB VIII finden im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung im Allgemeinen und in unserem Fall noch zu wenig Berücksichtigung und Konkretisierung. Es ist die Aufgabe aller Beteiligten sich der Frage zu stellen: Wie sieht eine verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form in der Praxis aus? Infolge dieser Auseinandersetzung müssen sich verlässliche Vorgehensweisen entwickeln. Bei all diesen Anstößen sowie im gesamten Kontext der Jugendhilfe muss das Bewusstsein über die Vernachlässigung junger Menschen aufrechterhalten werden. Bei allen Schritten der Jugendhilfeplanung muss die Unsichtbarkeit von verschiedenen Gruppen junger Menschen mitgedacht werden. Nur dann ist es möglich auf echte Partizipation hinzuwirken, welche ohne Vernachlässigung funktioniert.

II. Literaturverzeichnis

AGJ, V. der A. für K. J. – (Hrsg.). (2015). *Jugendhilfeplanung aktivieren!*
<https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugendhilfeplanung.pdf>

Akremit, L. (2014). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 265–282). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_17

BeckOGK/Bohnert. (2023). SGB VIII § 36 Mitwirkung, Hilfeplan. In Wellenhofer & Jox (Hrsg.), *SGB VIII*.

BeckOGK/Buchholz-Schuster. (2023). SGB VIII § 11 Jugendsozialarbeit. In Wellenhofer & Jox (Hrsg.), *SGB VIII*. BeckOGK.

BeckOGK/Lack. (2023). SGB VIII. In Wellenhofer & Jox (Hrsg.), *SGB VIII*. BeckOGK.

Betz, T., Gaiser, W., & Pluto, L. (Hrsg.). (2010). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten* (2. Aufl.). Wochenschau-Verlag.

Brodersen, F., & Jäntschi, K. (2021). Über queere Jugendliche forschen. *Open Gender Journal*, Vol. 5 (2021): Open Gender Journal. <https://doi.org/10.17169/OGJ.2021.157>

Döring, N. (2022). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage). Springer.

Emanuel, M., Müller-Alten, L., & Rabe, A. (2017). *Kinder- und Jugendhilfe: Das Lehrbuch über die strukturellen Arbeitsbedingungen: das Strukturmodell der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ)* (1. Auflage). Beltz Juventa.

Fletcher, R. H., Fletcher, S. W., & Fletcher, G. S. (2019). *Klinische Epidemiologie: Grundlagen und Methoden* (J. Haerting, C. Ripoll, & R. Mikolajczyk, Hrsg.; 3., vollständig überarbeitete Auflage). Hogrefe. <https://doi.org/10.1024/85579-000>

Friedrichs, J. (2014). Forschungsethik. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 81–91). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_3

Häder, M. (2019). *Empirische Sozialforschung: Eine Einführung*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-26986-9>

Häder, M., & Häder, S. (2014). Stichprobenziehung in der quantitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 283–297). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_18

Herrmann, F. (2018a). Jugendhilfeplanung. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 1045–1065). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19096-9_49

Herrmann, F. (2018b). Planung und Planungstheorie: Ein Artikel aus der 6. Auflage des Handbuchs Soziale Arbeit. In *Handbuch Soziale Arbeit, 6. Überarbeitete Auflage*. Ernst Reinhardt Verlag. <https://doi.org/10.2378/ot6a.art110>

Hoffmeyer-Zlotnik, J. H. P., & Warner, U. (2019). Messfehler in der Harmonisierung soziodemographischer Variablen für den internationalen Vergleich. In N. Menold & T. Wolbring (Hrsg.), *Qualitätssicherung sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente* (S. 37–64). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-24517-7_2

Huffmann, J.-F., Pesch, L., & Scheffler, A. (Hrsg.). (2022). *Gelingende Partizipation: Ein Praxisbuch zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*. Debus Pädagogik. <https://doi.org/10.46499/1825>

Krumm, S., Schmidt-Atzert, L., & Amelang, M. (2021). Grundlagen diagnostischer Verfahren. In L. Schmidt-Atzert, S. Krumm, & M. Amelang (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik* (S. 39–207). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-61643-7_2

Landesjugendamt Thüringen. (2022). *Landesjugendförderplan Thüringen 2023 bis 2027*. Erfurt. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/jugendpolitik/landesjugendfoerderplan_2023-2027.pdf

Maurer, M., & Jandura, O. (2009). Masse statt Klasse? Einige kritische Anmerkungen zu Repräsentativität und Validität von Online-Befragungen. In N. Jakob, H. Schoen, & T. Zerback (Hrsg.), *Sozialforschung im Internet* (S. 61–74). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91791-7>

Merchel, J. (2012). Sozial- und Jugendhilfeplanung. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 743–758). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4_48

Moosbrugger, H., & Kelava, A. (2020). Qualitätsanforderungen an Tests und Fragebogen („Gütekriterien“). In H. Moosbrugger & A. Kelava (Hrsg.), *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 13–38). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-61532-4_2

Oehrich, M. (2022). *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben: Schritt für Schritt zur Bachelor- und Master-Thesis in den Wirtschaftswissenschaften* (3., vollständige überarbeitete Auflage). Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-34791-8>

Orbit e.V. (2023). 1. Erhebungsdesign; 2. Stichprobe und Repräsentativität. In *[Nichtveröffentlichtes Manuskript] Thüringer Kinder- und Jugendbefragung 2021/22* (S. 1–26). Organisationsberatungsinstitut Thüringen - Orbit e.V.

Pauli, D. (2019). Nicht-binäre Geschlechtsorientierung bei Kindern und Jugendlichen: Eine Herausforderung für die Betroffenen, das Umfeld und die Behandelnden. *Kinderanalyse*, 27(01), 53–64. <https://doi.org/10.21706/ka-27-1-53>

Pfadenhauer, B. (2011). *Das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder- und Jugendhilfe*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92913-2>

Pluto, L. (2011). Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch. In T. Betz, R. Roth, & L. Pluto (Hrsg.), *Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten* (2. Aufl, S. 195–212). Wochenschau-Verlag.

Rauschenbach, T., Mühlmann, T., Meiner-Teubner, C., Fendrich, S., Olszenka, N., Pothmann, J., Tabel, A., Böwing-Schmalenbrock, M., Detemple, J., & Kopp, K. (2021). *Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021: Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse*. Technische Universität Dortmund.

Schmahl, S. (2013). *Kinderrechtskonvention: Mit Zusatzprotokollen ; Handkommentar* (1. Aufl). Nomos-Verl.-Ges.

Schmidt, C. (2021). *Kinder- und Jugendhilferecht: Lehr- und Praxisbuch* (2., überarbeitete Auflage). Beltz Juventa.

Schnurr, J., Jordan, E., & Schone, R. (2010). Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In S. Maykus & R. Schone (Hrsg.), *Handbuch Jugendhilfeplanung* (S. 91–113). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92476-2_4

Schnurr, S. (2018). Partizipation: Ein Artikel aus der 6. Auflage des Handbuchs Soziale Arbeit. In *Handbuch Soziale Arbeit, 6. Überarbeitete Auflage*. Ernst Reinhardt Verlag. <https://doi.org/10.2378/ot6a.art108>

Schomers, B., & Heinrich, H. (2022). Soziale Arbeit als Politik – Zur Diskriminierung und Marginalisierung queerer Menschen. In M. Alamdar-Niemann, B. Schomers, & M. Tacke (Hrsg.), *Demokratie und Soziale Arbeit* (S. 87–105). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-36256-0_9

Smessaert, A., & Münder, J. (2010). Rechtliche Vorgaben zur Jugendhilfeplanung im SGB VIII und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfepläne. In S. Maykus & R. Schone (Hrsg.), *Handbuch Jugendhilfeplanung* (S. 157–188). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92476-2_6

Statistisches Bundesamt. (2022). *Anteil der Schulabgänger/-innen ohne Hauptschulabschluss an der gleichaltrigen Bevölkerung in Thüringen von 2007 bis 2021 [Graph]*. In Statista. Zugriff am 07.05.2023. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/256113/umfrage/anteil-der-schulabgaenger-innen-ohne-hauptschulabschluss-in-thueringen/>

Statistisches Bundesamt. (2023). *Anteil der 18- bis 24-Jährigen ohne Schulabschluss in Deutschland von 2007 bis 2021 [Graph]*. In Statista. Zugriff am 07.05.2023. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3291/umfrage/entwicklung-des-anteils-der-18-bis-24-jaehrigen-ohne-schulabschluss/>

Weichbold, M. (2019). Pretest. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 349–356). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_23

Wendt, P.-U. (2018). *Lehrbuch soziale Arbeit* (1. Auflage). Beltz Juventa.

Wiesner, R., Wapler, F., Dürbeck, W., & Germany (Hrsg.). (2022). *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar* (6. Auflage). C.H. Beck.

III. Anhang

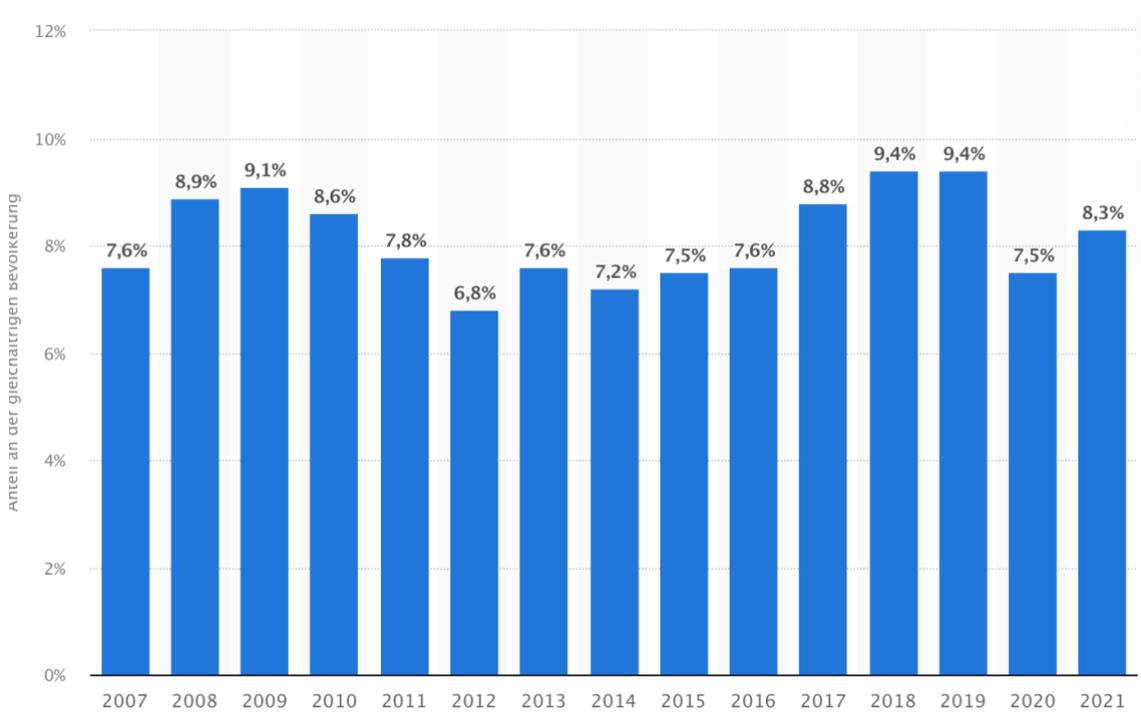


Abbildung 4: Anteil der Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss in Thüringen von 2007 bis 2021.

Quelle: (Statistisches Bundesamt, 2022).

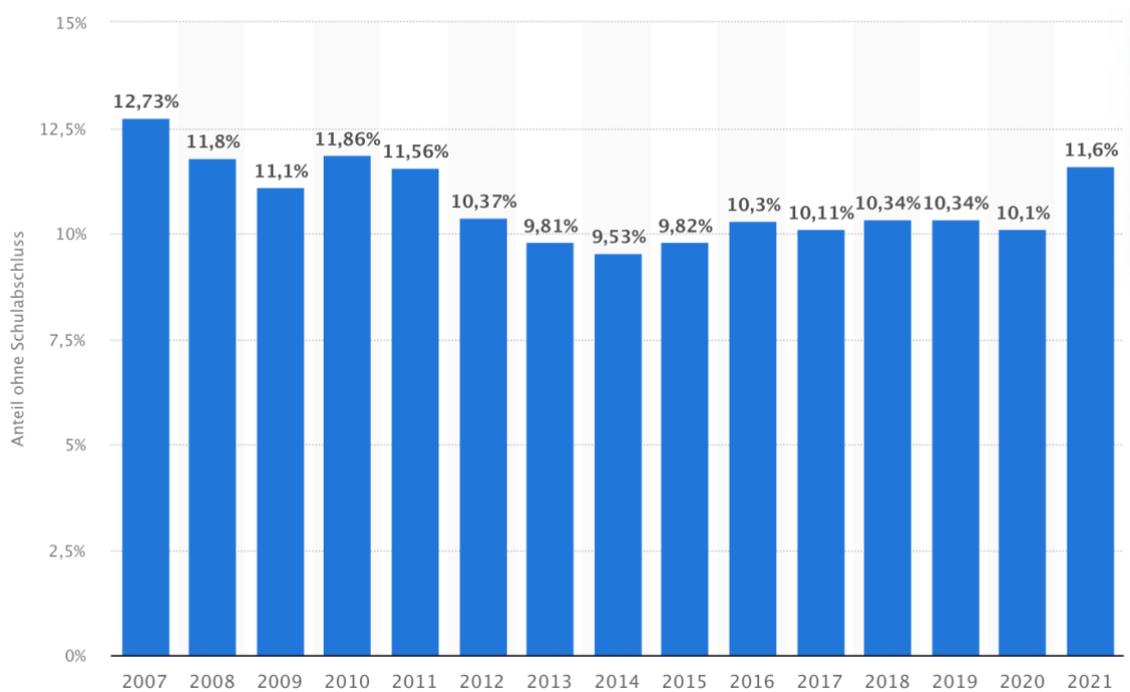


Abbildung 5: Anteil der 18- bis 24-Jährigen ohne Schulabschluss in Deutschland von 2007 bis 2021.

Quelle: (Statistisches Bundesamt, 2023).

IV. Erklärung der Eigenständigkeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst und bei der Abfassung keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Weiterhin versichere ich, dass diese Arbeit noch nicht als Abschlussarbeit an anderer Stelle vorgelegen hat.

08.05.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines.

Datum

Unterschrift